



Polzeireglement

vom 30. März 2020

Inhalt

Kapitel I	Allgemeine Bestimmung	4
Art. 1	Geltungsbereich.....	4
Kapitel II	Polizei- und Sicherheitsorgane	4
Art. 2	Ordnungspatrouille	4
Art. 3	Aufgabendelegation an Private / Anforderungen für die Aufgabenübertragung.....	4
Art. 4	Übertragbare Aufgaben.....	5
Art. 5	Polizeiliche Befugnisse	5
Kapitel III	Ruhezeiten	5
Art. 6	Definition.....	5
Art. 7	Grundsatz.....	5
Kapitel IV	Immissionen	5
Art. 8	Gastwirtschaften.....	5
Art. 9	Elektrische und elektronische Geräte.....	5
Art. 10	Garten- und Umgebungsarbeit	6
Art. 11	Baustellenbetrieb	6
Art. 12	Sport- und Spielplätze, sowie Spielwiesen.....	6
Art. 13	Feuerwerk und Knallkörper.....	6
Art. 14	Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge.....	6
Art. 15	Kirchengeläut.....	6
Art. 16	Lichtemissionen.....	7
Kapitel V	Benützung von öffentlichen Sachen	7
Art. 17	Öffentliche Sachen	7
Art. 18	Gemeingebrauch	7
Art. 19	Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 20	Sondernutzung	7
Art. 21	Fahrzeuge.....	8
Art. 22	Schneeräumung	8
Art. 23	Campieren.....	8
Art. 24	Jugendschutz.....	8
Art. 25	Prostitution	8
Art. 26	Betteln.....	8
Kapitel VI	Verunreinigung, Abfälle	8
Art. 27	Grundsatz.....	8
Art. 28	Verunreinigung öffentlicher Sachen	8
Art. 29	Umgebung von Betriebsareal	9
Art. 30	Öffentliche und fremde private Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	9
Art. 31	Benützungsvorschriften	9
Kapitel VII	Werbungen	9
Art. 32	Plakate und Reklamen ausserhalb von dafür vorgesehenen und bewilligten Anschlagstellen.....	9
Art. 33	Ortseingangstafeln	9
Kapitel VIII	Tierhaltung	9
Art. 34	Hundehaltung.....	9
Kapitel IX	Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	10
Art. 35	Veranstaltungen	10

Kapitel X	Videoaufnahmen im öffentlichen Raum	10
Art. 36	Videoaufnahmen ohne Personen-Identifikation (insbesondere Webcams)	10
Art. 37	Videoaufnahmen mit Personen-Identifikation Bewilligung	10
Art. 38	Bestimmung der Örtlichkeit.....	10
Art. 39	Einrichtung der Videokameras.....	10
Art. 40	Datensicherheit.....	11
Art. 41	Aufbewahrungsfrist	11
Art. 42	Nachträgliche Einsichtnahme.....	11
Art. 43	Protokollierung.....	11
Art. 44	Datenschutz	11
Kapitel XI	Bewilligungsverfahren, Ersatzvornahme, Strafe	11
Art. 45	Bewilligungsverfahren.....	11
Art. 46	Ersatzvornahme.....	12
Art. 47	Strafe	12
Kapitel XII	Schlussbestimmungen	12
Art. 48	Referendum	12
Art. 49	Vollzug.....	12

Polizeireglement

Der Gemeinderat Eichberg erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 (sGS 451.1), Art. 21 Strassengesetz vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1), Art. 7 bis Hundegesetz vom 5. Dezember 1985 (sGS 456.1) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Eichberg vom 8. April 2011 als Reglement:

Kapitel I **Allgemeine Bestimmung**

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Eichberg und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Kapitel II **Polizei- und Sicherheitsorgane**

Art. 2 Ordnungspatrouille

Der Gemeinderat kann bei Bedarf eine Ordnungspatrouille beauftragen. Der Ordnungspatrouille obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ausübung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Sinne von Art. 4 Bst. a dieses Reglements;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;
- c) im Rahmen ihres Pflichtenkreises: Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung¹ und Art. 9 ff. der Strafprozessverordnung² und Anhang dazu;
- d) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Die polizeilichen Befugnisse der Ordnungspatrouille richten sich nach Art. 5 dieses Reglements.

Art. 3 Aufgabendelegation an Private / Anforderungen für die Aufgabenübertragung

Der Gemeinderat kann die Erfüllung von bestimmten gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinn von Art. 2 dieses Reglements im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einem privaten gewerbsmässigen Bewachungsunternehmen übertragen.

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen verfügen.

¹ sGS 962.1

² sGS 962.11

Art. 4 Übertragbare Aufgaben

Übertragbar sind:

- a) Gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 2 Bst. a dieses Reglements im Bereich des friedlichen Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen sowie der präventiven Patrouillentätigkeit im öffentlichen Raum der Politischen Gemeinde;
- b) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 2 Bst. b dieses Reglements;
- c) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 2 Bst. c dieses Reglements im Bereich der Verkehrsregelung im ruhenden Verkehr.

Art. 5 Polizeiliche Befugnisse

Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 4 des Reglements) befugt:

- a) die Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen.
- b) die Person von einem Ort präventiv wegzuweisen.

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentlichen Polizeikräfte ausgeübt werden.

Kapitel III Ruhezeiten

Art. 6 Definition

Die Ruhezeiten sind:

- a) Feier- und Ruhetage
Die Feier- und Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung geregelt.
- b) Mittagsruhe
Die Mittagsruhe dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und gilt für Werktage und Samstage.
Der Sonntag gilt als Ruhetag.
- c) Nachtruhe
Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Art. 7 Grundsatz

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Kapitel IV Immissionen

Art. 8 Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) und des Gastwirtschaftsreglements der Politischen Gemeinde.

Gastwirtschaften und damit zusammenhängende Anlagen wie Gartenwirtschaften und Parkplätze sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 9 Elektrische und elektronische Geräte

Tonwiedergabegeräte, wie Radio- und Fernsehapparate sowie Stereoanlagen, sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benutzen.

Polizeireglement

Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in erhöhter Lautstärke ist im Freien wie folgt untersagt:

- an Feier- und Ruhetagen;
- zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr;
- zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Gemeinde.

Art. 10 Garten- und Umgebungsarbeit

Garten- und Umgebungsarbeiten mit lärm erzeugenden Maschinen und Geräten sind wie folgt untersagt:

- an Feier- und Ruhetagen;
- zwischen 12.00 und 13.00 Uhr;
- zwischen 20.00 und 08.00 Uhr

Bezüglich der Feier- und Ruhetage wird auf Art. 6 und 7 dieses Reglements verwiesen.

Art. 11 Baustellenbetrieb

Die Ruhezeiten dieses Reglements gelten auch für den Baustellenbetrieb. In Abweichung von Art. 6 beginnt die Nachtruhe für diese Arbeiten um 20.00 Uhr.

Der Gemeinderat kann für Baulärm, insbesondere für lärmige Bauphasen und lärmintensive Bauarbeiten, weitere Beschränkungen der Betriebszeiten anordnen.³

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für Arbeiten, die aus Gründen der Technik oder der Sicherheit nicht unterbrochen werden können oder zwingend in der Nacht durchgeführt werden müssen, Ausnahmen bewilligen.

Die Vorschriften der Arbeitsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 12 Sport- und Spielplätze, sowie Spielwiesen

Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Sport- und Spielplätze einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

Art. 13 Feuerwerk und Knallkörper

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August sowie an Silvester bzw. Neujahr.

Art. 14 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

Art. 15 Kirchengeläut

Kirchengeläut und Glockenschlag sind auch während der Ruhezeiten gestattet. Die Vorschriften des Bundesrechts über den Lärmschutz bleiben vorbehalten.⁴

³ Baulärm-Richtlinien, basierend auf Art. 6 Lärmschutzverordnung (SR 814.41)

⁴ Umweltschutzgesetz (SR 814.0) und Lärmschutzverordnung (SR 814.41)

Art. 16 Lichtemissionen

Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen sind im Aussenbereich zu vermeiden.

Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

Weihnachtsbeleuchtungen sind im Aussenraum in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

Kapitel V Benützung von öffentlichen Sachen

Art. 17 Öffentliche Sachen

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 18 Gemeingebrauch

Die öffentlichen Grundstücke der Gemeinde samt Bauten und Anlagen stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (Widmung) dem Gemeingebrauch offen.

Sie dürfen nicht zweckentfremdet, beschädigt oder verunreinigt werden.

Der Gemeinderat erlässt die für die Benützung der einzelnen gemeindeeigenen öffentlichen Grundstücke, Bauten und Anlagen erforderlichen Vorschriften durch Verfügung. Der Gemeingebrauch kann dabei eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden, soweit sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Art. 19 Gesteigerter Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung durch die Politische Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden und der Bundesstellen.

Als bewilligungspflichtig gelten namentlich:

- a) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- b) das Anwerben für Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen;
- c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen und Schaustellungen;
- d) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik;
- f) das Aufstellen von Bauplatzinstallationen;
- g) die Ablagerung von Schnee und Eis;
- h) das Sammeln von Unterschriften durch mehr als drei Personen.

Art. 20 Sondernutzung

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Politische Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden und der Bundesstellen.

Art. 21 Fahrzeuge

Der öffentliche Grund darf weder für länger dauernde Reparaturen an Fahrzeugen noch zu deren Reinigung benutzt werden.

Die Vorschriften der Verkehrsregelverordnung bleiben vorbehalten.⁵

Art. 22 Schneeräumung

Sofern mit einem stärkeren Schneefall zu rechnen ist, so ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen überall dort verboten, wo der Abstand zwischen dem Fahrzeug und dem gegenüberliegenden Strassenrand oder dem diesen verdeckenden Schneehaufen weniger als vier Meter beträgt.

Art. 23 Campieren

Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücken verboten.

Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet werden.

Art. 24 Jugendschutz

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können durch die Polizei aufgegriffen und den Inhabern der elterlichen Sorge übergeben werden.

Kinder unter 12 Jahren, die sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können durch die Polizei aufgegriffen und den Inhabern der elterlichen Sorge übergeben werden. Vor schulfreien Tagen gilt 24.00 Uhr.

Art. 25 Prostitution

Die Prostitution im Freien ist auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern, an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Heimen und Sportanlagen verboten.

Art. 26 Betteln

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

Kapitel VI Verunreinigung, Abfälle

Art. 27 Grundsatz

Es ist im gesamten öffentlich zugänglichen Raum verboten, Abfälle ausserhalb der festgelegten Deponien, Sammelstellen sowie ausserhalb des Kehrichtsammeldienstes wegzuerwerfen oder abzulagern.

Art. 28 Verunreinigung öffentlicher Sachen

Werden öffentliche Sachen verunreinigt, so sind diese auf eigene Kosten umgehend wieder zu reinigen. Handelt es sich dabei um eine öffentliche Strasse, so muss die Verunreinigung übermässig sein.

⁵ Art. 20 Verkehrsregelverordnung (SR 741.11)

Art. 29 Umgebung von Betriebsareal

Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Klublokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Art. 30 Öffentliche und fremde private Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

In der Politischen Gemeinde, an öffentlichen und fremden privaten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, sind Verunreinigungen und nicht bewilligte Sprayereien verboten.

Urinieren gilt als Verunreinigung.

Art. 31 Benützungsvorschriften

Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benützungsvorschriften sind einzuhalten.

Kapitel VII Werbungen

Art. 32 Plakate und Reklamen ausserhalb von dafür vorgesehenen und bewilligten Anschlagstellen

Für das Anbringen von Informationen und Anzeigen sowie temporär und fest angebrachte Strassenreklame und Plakate auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Politischen Gemeinde einzuholen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss der übergeordneten Strassengesetzgebung.⁶

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Politische Gemeinde kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, mittels Vertrag bestimmten Personen oder Firmen gegen Entrichtung einer Entschädigung übertragen.

Art. 33 Ortseingangstafeln

Die Anschlagstellen dienen den einheimischen Vereinen und Organisationen zur Anzeige von Anlässen und wichtigen Informationen. Die Benützung ist kostenlos und bedarf keiner Bewilligung.

Plakate über noch bevorstehende Anlässe von anderen Vereinen und Organisationen aus der Politischen Gemeinde Eichberg dürfen nicht entfernt werden. Ebenfalls ist es unzulässig, Anzeigen von einheimischen Vereinen und Organisationen zu verdecken.

Die Anzeigen sind umgehend nach dem Anlass wieder zu entfernen. Die Standorte sind sauber zu halten. Die Plakate und Montagmaterialien sind sauber zu entfernen und mitzunehmen.

Kapitel VIII Tierhaltung

Art. 34 Hundehaltung

Auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Pausenplätzen von Schulhäusern, auf Kinderspielplätzen, auf dem Friedhof, in Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten sowie in öffentlichen Gebäuden sind Hunde an der Leine zu führen.

⁶ Art. 32 Abs. 1 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SGS 711.1)

Polizeireglement

Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben. Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz:

- a) Blindenführhunde oder Behinderten- und Begleithunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps, des Militärs sowie beauftragter Organisationen,
- c) Rettungs- und Katastrophenhunde

Kapitel IX Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 35 Veranstaltungen

Einer Bewilligung bedarf, wer Veranstaltungen durchführt, Anlagen betreibt oder Handlungen ausführt, welche die Ruhe und Sicherheit stören.

Kapitel X Videoaufnahmen im öffentlichen Raum

Art. 36 Videoaufnahmen ohne Personen-Identifikation (insbesondere Webcams)

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber/innen von fest installierten Anlagen haben diese der Politischen Gemeinde zu melden.

Art. 37 Videoaufnahmen mit Personen-Identifikation

Bewilligung

Die Politische Gemeinde kann örtlich begrenzte Aufnahmen mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Politische Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 38 Bestimmung der Örtlichkeit

Die Örtlichkeiten mit Videoaufnahmen werden durch die Politische Gemeinde durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

Art. 39 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 40 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 41 Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 42 Nachträgliche Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte genommen werden.

Art. 43 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 44 Datenschutz

Die Politische Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) die Datensicherheit nach Massgabe dieses Reglements gewährleistet ist;
- c) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Politischen Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

Kapitel XI Bewilligungsverfahren, Ersatzvornahme, Strafe

Art. 45 Bewilligungsverfahren

Der Gemeinderat ist für Gesuche um Bewilligungen zuständig.

Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 30 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen. Sind aufwändige Abklärungen oder Vereinbarungen notwendig, so ist das Gesuch angemessen frühzeitig einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Polizeireglement

Art. 46 Ersatzvornahme

Reglementwidrige Zustände können auf Kosten des Verursachers bzw. des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 47 Strafe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Bei Wiederhandlungen gegen das Reglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Kapitel XII **Schlussbestimmungen**

Art. 48 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 49 Vollzug

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Eichberg erlassen am 30. März 2020.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Alex Arnold

Stefan Althaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. Juni 2020 bis 01. Juli 2020.

Das Polizeireglement vom 30. März 2020 wird ab 01. August 2020 angewendet.

Gemeinderat Eichberg

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Alex Arnold

Stefan Althaus